

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Monatskarten-Abonnements (ABO)

Gültig ab 01.08.2011.

Vertragsgrundlage für ein ABO bei dem Verkehrsunternehmen Ihrer Wahl (siehe Stempel).

„Verkehrsunternehmen“ wird im weiteren Text als „VU“ benannt.

1. Voraussetzungen für ein ABO

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 ABO-Monatsbeträgen sowie sonstige fällige Beträge von dessen Girokonto abzubuchen. Der Einzug des ABO-Monatsbetrages erfolgt grundsätzlich gemäß den Einzugsterminen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung des Kunden vor.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard GOLD/ABO-Monatskarte inkl. Monatsmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Die Gültigkeit kann bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats beginnen. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Die Mindestlaufzeit des ABO-Vertrages beinhaltet eine Rabattierung des ABO-Monatsbetrages gegenüber dem Preis der regulären Monatskarte. Bei Vertragsabschluss ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen.

Das ABO besteht aus der UmweltCard GOLD oder der ABO-Karte (bestehend aus einer Trägerkarte in Verbindung mit einer ABO-Monatsmarke). Die auf der Trägerkarte angegebene ABO-Nummer muss mit der Nummer auf der ABO-Monatsmarke übereinstimmen.

Bei Erhalt der UmweltCard GOLD/ABO-Monatskarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die UmweltCard Gold in den genannten Servicezentren bzw. an den Selbstbedienungsterminals (siehe Anlage 1) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die UmweltCard GOLD bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter 9.).

Ein besonderes Angebot im ABO besteht bei ausgewählten VU für Schüler. Die Mindestlaufzeit beträgt hierbei 10 Monate und abweichend gilt das ABO jeweils ab dem 1. Schultag bzw. bis zum letzten Schultag. Die Sommerferien sind hierbei ausgenommen. Die Ausgabe dieses ABOs erfolgt in Form einer Schülerregional- bzw. Schülerzeitkarte. Hierfür gelten besondere Regelungen.

4. ABO für Auszubildende (Azubi)

Zusätzlich zum Abschnitt 3 gelten für ABOs für Azubi folgende Regelungen:

Auf Verlangen kann für den Abschluss eines ABOs für Azubi die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises oder Ausbildungs-/ Lehrvertrages gefordert werden.

Für die Inanspruchnahme eines ABO für Azubi ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem eine gültige Kundenkarte für Schüler und Azubis, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen aufaufgefordert vorzuzeigen. Azubi-ABO sind personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderungen des ABO

Änderungen im ABO sind zum 01. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen (ein Postnachsendeauftrag reicht nicht aus). Der Inhaber einer UmweltCard Gold für Schüler und Azubi muss bei einer Änderung des Namens persönlich in einem Servicecenter/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard GOLD bzw. der ABO-Karte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Selbstbedienungsterminals (siehe Anlage 1) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung schriftlich beim Vertragspartner mit einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/oder der Gültigkeit des ABO sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten ABO-Monatsmarken bis zum 1. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Die UmweltCard GOLD wird bei Änderungen des Abo nicht neu versendet und muss daher in diesen Fällen nicht zurückgeschickt werden. Der Abonnent ist jedoch verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard Gold durch das VU in einem der Servicezentren (siehe Anlage 1) vornehmen zu lassen oder an einem der Selbstbedienungsterminals (siehe Anlage 1) selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und –auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

7. Verlust oder Beschädigung

7.1 ABO-Karte/ABO-Marken

Der Verlust der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen (persönlich oder schriftlich). Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 (Gebühre/Entgelte) erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarke/n.

Eine ABO-Ersatz-Karte und/oder die neue/n ABO-Monatsmarke/n können beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden. Die ABO-Ersatzkarte ist nur einen Monat gültig.

Eine Ersatzausstellung für die ABO-Karte und/oder die ABO-Monatsmarken erfolgt maximal 1 x im Monat und maximal 3 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Eine beschädigte ABO-Karte und/oder beschädigte ABO-Monatsmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der ABO-Ersatz-Karte und/oder neuer ABO-Monatsmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen.

Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten ABO-Karte und/oder ABO-Monatsmarke/n. Gegen ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarken.

7.2 UmweltCard Gold

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard Gold sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard Gold ist dem VU umgehend (persönlich oder schriftlich) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte UmweltCard Gold wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Die eigen verursachte Beschädigung und der Ersatz bei Verlust sind immer kostenpflichtig.

Eine neue UmweltCard Gold kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard Gold. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt nach Anlage 3 erhoben.

8. Unterbrechung des ABO

Eine Unterbrechung des ABOs ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom

Monatsersten bis zum Monatsletzen), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten mit der Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen ABO-Monatsmarken beim VU.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):

- ▶ Kuraufenthalt,
- ▶ Schwere Krankheit / Krankenhausaufenthalt,
- ▶ vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester- / Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Bei einer Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard GOLD die Grundlage. Die UmweltCard GOLD muss in diesem Fall zwingend entweder bei einem der genannten Servicecenter (siehe Anlage 1) vorgelegt werden oder an einem der Selbstbedienungsterminals (siehe Anlage 1) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung seine ABO-Karte so ist das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs zu zahlen.

Ein ABO-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

9. Kündigung des ABO

Eine Kündigung des ABOs ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Rückgabe der ABO-Karte hat bis zum 3. Tag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen. Die Rückgabe noch vorhandener ABO-Monatsmarken hat bis zum 1. Tag nach Beendigung des ABO zu erfolgen.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard Gold nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard Gold ist unverzüglich (bis zum 3. Werktag des Folgemonats) und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 zu entrichten.

Wird das ABO vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt, so entfällt rückwirkend die Rabattierung in Form des vergünstigten ABO-Monatsbetrages. Für die bereits genutzten Monate des laufenden Vertragsjahres wird der reguläre tarifliche Monatskartenpreis zugrunde gelegt und der Differenzbetrag zusätzlich erhoben (= Nachberechnung).

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbetrag abgebucht. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

9.1 Kündigung durch den Abonnenten / Kontoinhaber

9.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann ohne Nachberechnung erstmalig nach 12 Monaten (immer zum Ende eines Vertragsjahres) erfolgen.

Eine Nachberechnung erfolgt jedoch dann, wenn einer ordentlichen Kündigung eine Unterbrechung unmittelbar vorangegangen ist.

9.1.2 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung möglich.

Wichtige Gründe sind:

- ▶ Wechsel zum MDV-Job-Ticket
- ▶ der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- ▶ die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- ▶ Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)

Bei Tarifänderungen gemäß Tarifbestimmungen (Teil B, Pkt. 2.3) des den Vertrag betreffenden MDV-Tarifs kann das Vertragsverhältnis bis zum 10. des Vormonats nach Kenntnis gekündigt werden. Macht der Abonnent von seiner außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, wird das Vertragsverhältnis zu neuen Konditionen fortgeführt.

9.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- ▶ der Abonnent / Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- ▶ der Abonnent gegen die Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs verstößt,
- ▶ eine Unterbrechung länger als 3 Monate dauert.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent unverzüglich die ABO-Karte und die ABO-Monatsmarke / n dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent / Kon-

toinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des ABO-Vertrages die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten ABO-Laufzeitraumes gelieferten ABO-Monatsmarken zuzüglich der Nacherhebung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard GOLD gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard GOLD nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter (siehe Anlage 1) oder an einem Selbstbedienungsterminal (siehe Anlage 1) entsperrt werden.

10. Fälligkeit

Der Abonnent / Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Monatsbetrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent / Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

11. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten / Kontoinhaber zurückgewiesen), so erfolgt automatisch, spätestens zum nächst folgenden Termin durch das Verkehrsunternehmen ein erneuter Einzug.

Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zum aktuellen ABO-Monatsbetrag den ABO-Monatsbetrag des Vormonats, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3.

Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut des Abonnenten / Kontoinhabers zurückgewiesen, so erhält der Abonnent / Kontoinhaber eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr nach Anlage 3.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der ABO-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Ziffer 9.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

12. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard GOLD / ABO-Monatsmarke / n sind nicht möglich. § 10 der Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs bleibt unberührt.

13. Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten / Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

14. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die ABO-Karte und / oder die ABO-Monatsmarken bzw. die UmweltCard Gold nicht bis zum 28. des jeweiligen Vormonats des Vertragsbeginns, so hat der Abonnent die Verpflichtung dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

15. Datenschutz

Die VU speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die VU gesetzlich oder per Gerichtbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von den VU an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: eTicketnummer, Kennnummer des VU, Produkt, Gültigkeitsstatus.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen:

